

Satzung

§1 Name und Sitzung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: RAA Verein NRW e.V. (für: Verein für gegenseitigen Respekt, Anerkennung und Achtsamkeit in NRW e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen werden.

§2 Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist
 - a. die Förderung
 - der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen
 - des interkulturellen Gedankens
 - der politischen, kulturellen und sozialen Gleichberechtigung aller Menschen
 - der schulischen und bildungsbiographischen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - antirassistischer und antiextremistischer Einstellungen
 - b. die Auswertung, Dokumentation und Weitervermittlung der Erfahrungen interkultureller Arbeit mit dem Ziel, den Gedanken der interkulturellen Verständigung zum Nutzen der Allgemeinheit zu verbreiten.
2. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a. Initiierung und / oder Durchführung von interkulturellen Maßnahmen / Projekten vor Ort
 - b. Veröffentlichung von Publikationen und Stellungnahmen
 - c. Themenorientierte Veranstaltungen, die o.g. Zielen dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden und projektbezogene Zuwendungen. Ein Beitrag wird von den Vereinsmitgliedern nicht erhoben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Institutionen und Personen, die interkulturelles Zusammenleben unterstützen und fördern.
7. Der Verein darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen selbst Gesellschaften gründen, auch wenn diese nicht ausschließlich und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und deren Gesellschaftszweck den Zielen des Vereins nicht entgegenstehen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle interessierten Einwohner*innen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien des Vereins gem. §4, §5, §8 und §9 besteht mit der Beendigung des 18. Lebensjahrs.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt (schriftlich)
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

Der Austritt aus dem Verein ist immer möglich und kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen werden.

4. Bei vereinschädigendem Verhalten können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
5. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als Jahreshauptversammlung statt und ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Mitglieder, die über keine entsprechende Empfangsmöglichkeit verfügen, oder deren elektronische Postfächer nicht hinterlegt sind, eine postalische Einladung erhalten.
Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt.
3. Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Tagesordnungspunkte:
 - a. Wahl des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Jahr
 - c. Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes bei Neuwahl nach §5, Abs. 2 und 3
 - e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bei Neuwahl nach §5, Abs.2
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder (schriftlich) unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
6. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht seine Stimme bei Wahlen abgeben und sich in die Gremien analog zu Voraussetzungen in §3 1. wählen lassen. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,

- b. Dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin
 - c. Um dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
 4. Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter/-in mindestens 1 Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
 6. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
 7. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
 8. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des §181 BGB mit anderen gemeinnützigen Organisationen umfassend befreit werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheit.
2. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins an einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen.

§ 7 Protokollführung

Der Protokollführer / die Protokollführerin fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll an. Die Protokolle unterschreiben der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vereins und der Protokollführer/ die Protokollführerin.

§ 8 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt die Vermögensverwaltung und die laufenden Vereinsgeschäfte. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr 1997 beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.1997.

§9 Beirat

Der Beirat des Vereins wird vom Vorstand je nach Bedarf für jeweils zwei Jahre einberufen. Die Beiratsmitglieder werden berufen, um insbesondere die inhaltliche Vereinstätigkeit anzuregen, beratend zu begleiten und gutachtlich zu kommentieren.

§10 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Liquidatoren sind im Fall der Auflösung des Vereins zwei Mitglieder des Vorstands zu bestellen.

§12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung des Vermögens für die Förderung der interkulturellen Kultur- und Bildungsarbeit.

Der vorgenannte Verein wurde am 20.06.1996 gegründet und die vorstehende Satzung wurde am 13.12.02, am 14.02.2014 und am 26.11.2015 geändert.